



Nr. 20/2018 am Donnerstag, den 18.10.2018

Inhaltsverzeichnis Nr. 20/2018

- **Bekanntmachung Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Maria-Antonien-Weg“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
- **Bekanntmachung Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Längenfeldweg Ost, Kommunalen Wohnungsbau (Fl.Nr. 4249/1, Gemkg. Murnau)“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
- **Straßenbenennung gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**

Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Maria-Antonien-Weg“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

B E K A N N T M A C H U N G

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 18. September 2018 den Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes Maria-Antonien-Weg“ als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Er liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden auf und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. St., 18.10.2018
MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister



**Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Längenfeldweg Ost, Kommunaler Wohnungsbau (Fl.Nr. 4249/1, Gemkg. Murnau)“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 25. September 2018 den Bebauungsplan „Längenfeldweg Ost, Kommunaler Wohnungsbau (Fl.Nr. 4249/1, Gemkg. Murnau)“ als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Planstand vom 25.07.2018 einschließlich der Textlichen Festsetzungen und Begründung vom 25.07.2018 sowie der Baugrunduntersuchung vom 02.03.2018, Schalltechnischer Verträglichkeitsuntersuchung vom 12.04.2018, Schutzgutbetrachtung vom 09.04.2018 und des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, 1. OG, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden auf und können dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

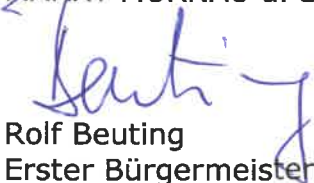
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. St., 18.10.2018
MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister



Straßenbenennung gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

BEKANNTMACHUNG

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Ödön von Horváth Platz	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) Südgrenze Fl.Nr. 1511/4, Ödön von Horvath Weg	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) Einmündung Burggraben Fl.Nr.141, westliche Pflasterrinne
Gemeinde Markt Murnau am Staffelsee	Landkreis Garmisch-Partenkirchen

2. Verfügung

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 27.07.2017 wird der im beiliegenden Plan gekennzeichnete Straßenabschnitt in **Ödön- von- Horváth- Platz** umbenannt. Die Umbenennung tritt mit Umzug der Tourist Information im Dezember 2018 in Kraft. Die Anschrift des alten Postamtes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1511/8 Gem. Murnau „Bahnhofstr. 1“ bleibt bestehen.



2.2 Widmungsbeschränkungen

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Markt Murnau am Staffelsee

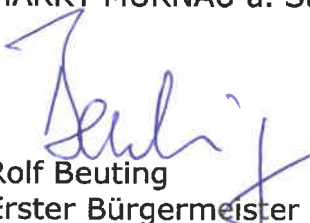
4. Wirksamwerden

Die Verfügung wird ab dem 01.12.2018 wirksam.

5. Sonstiges

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden beim Markt Murnau a. Staffelsee, Bauamt, Schloßbergstraße 10, 1.OG, Zi. 16

Murnau a. St., 18.10.2018
MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Murnau a. Staffelsee) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Aushang am 18.10.2018 / jm
Abgenommen am /

Rathaus
Froschhausen
Egling
Hechendorf
Weindorf
Westried